

Dipl.-Finanzw. (FH) Udo Moecker
Mönchengladbach

Grenzüberschreitende Lieferungen und Reihengeschäfte innerhalb der EU

Rechtlicher Hinweis:

Die STEUERAKADEMIE – Fortbildungswerk des Steuerberaterverbandes Hessen e.V. ist für den Inhalt dieses Seminarskriptes nicht verantwortlich, insbesondere nicht für Urheberrechtsverletzungen. Für die Richtigkeit und für die Tatsache, dass der Inhalt des Seminarskriptes frei von Rechten Dritter ist, ist allein der Autor dieses Skriptes bzw. der Referent des Seminars, zu dem dieses Skript gehört, verantwortlich.

Stand: August 2018



www.steuerakademie-hessen.de

Fortbildungswerk des
Steuerberaterverbandes Hessen e.V.

Inhaltsverzeichnis

1. Zu beachtende Grundsätze	
1.1 Bedeutung der vertraglichen Absprachen	3
1.2 Systematik zur Bestimmung des Lieferortes	4
1.3 Bewegte Lieferungen	5
1.4 Abgrenzung zur Montagewerklieferung	9
1.4.1 Begriff der Werklieferung	9
1.4.2 Abgrenzung bei „Reparaturen“ beweglicher körperlicher Gegenstände als Werkleistung	11
1.4.3 „Montage - Werklieferungen“ durch ausländische Unternehmer	13
1.4.4 Unionsrechtliche Grundlage	16
1.4.5 Kleiner Exkurs zur Bauabzugssteuer	18
1.4.6 Änderungen im Geschäftsverkehr mit der Schweiz	20
1.5 Schaubilder zu Tz.1	23
2. Der innergemeinschaftliche Erwerb	
2.1 Grundsätze	31
2.2 Problembereiche beim innergem. Erwerb	31
2.3 Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs	36
2.4 Keine Vorsteuern bei Angabe der USt-IdNr. des falschen Mitgliedsstaates (§ 3d Satz 2 UStG)	37
2.5 EuGH bestätigt Grundsatz des Vorsteuerabzugs beim Pflichterwerb auch „ohne Rechnung“	42
2.6 Arbeitspapiere zu Tz. 2	44
3. Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen	
3.1 Grenzüberschreitende Warenbewegung – Grundsätze -	51
3.1.1 Vereinfachungsregel „Pommes-Fall“ wird aufgehoben	53
3.1.2 Gebrochene Beförderung oder Versendung	55
3.1.3 Ort der Lieferung nach Bearbeitung	59
3.1.4. Harmonisierungsdefizite beim Konsi-Lager	62
3.1.5 Neue Grundsätze zum Konsignationslager	65
3.2 Bedeutung der USt-IdNr.	73
3.2.1 Die Sicht des EuGH zur USt-IdNr.	74
3.2.1.1 Die Grundsatzentscheidung in der Rs. VSTR-GmbH	74
3.2.1.2 EuGH in der Rs. Euro Tyre BV	76
3.2.2 Änderung MwStSystRL ab 2019 - hier USt-IdNr. & ZM	78
3.3 Hürde der Sorgfaltspflicht für den Vertrauensschutz	81
3.3.1 Anhaltspunkt für Zweifel an Richtigkeit der Angaben	81
3.3.2 Berücksichtigung aller Umstände für Bösgläubigkeit	83
3.3.3 Scheinunternehmer als LE	86
4. Reihengeschäfte	
4.1 Grundsätze	90
4.2 Die Folgen des Reihengeschäft	93
4.3 Zuordnung der Warenbewegung zu den Lieferungen	96
4.4.1 EuGH-Entscheidung v. 26.07.2017 – Rs. Toridas	102
4.4.2 EuGH-Entscheidung v. 21.02.18 - Rs. Kreuzmayr nun ist das Chaos perfekt	104
4.4.3 Zuordnung beim Transport durch den mittleren Unt. bei der Ausfuhr – FG D'dorf v. 04.05.2018	108

5 Handling des Reihengeschäfts im Wandel	
5.1 Notwendige Gesetzesänderung in Arbeit	111
5.1.1 Nationale gesetzliche Diskussionsgrundlage des BMF § 3 Abs. 6a UStG – neu (Text)	112
5.1.2 Definition des Reihengeschäfts (Satz 1)	113
5.1.3 Transport durch ersten Unternehmer oder den letzten Abnehmer (Satz 2 und 3)	114
5.1.4 Transport durch den „mittleren“ Unternehmer (Satz 4 und 5	116
5.1.5 Regelungen bei Ausfuhren / Einfuhren (Satz 6 und 7)	118
5.2 Kommt ab 2019 doch noch ein „harmonisiertes“ Reihengeschäft in der EU ??	120
5.3 Schaubilder zu Tz. 4 und 5	124
6. Innergem. Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	
6.1 Vorbemerkung	136
6.2 Tatbestand des innergem. Dreiecksgeschäfts – Abs. 1	138
6.3 Rechtsfolgen und weitere Voraussetzungen – Abs. 2	140
6.4 Sonstige Rechtsfolgen – Abs. 3 bis 5	141
6.5 Praktische Konsequenzen für deutsche Unternehmer	144
6.6 Praktische Konsequenzen an Beispielen	145
6.7 Das erste Urteil des EuGH v. 19.04.2018 zum Dreiecksgeschäft in der Rs. Hans Bühler	149
6.8 Arbeitspapiere zu Tz. 7	151
7. Reihengeschäft aus dem Drittland nach DE - der Sonderfall des Abschn. 3.14 Abs. 16 UStAE	155
8 Der Versandhandel im Fokus der Praxis	159
9 Dienstleistungen und Fernverkäufe ab 2019 ff	170

Freizeichnung

Seminar- und Broschüreninhalt sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik der Rechtsgebiete, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann weder vom Seminarveranstalter noch vom jeweiligen Referenten noch vom Verfasser der Seminarbroschüre irgendeine Haftung übernommen werden. Das © Copyright dieser Seminarbroschüre und der Arbeitspapiere liegt bei Herrn Udo Moecker und der Moecker Steuerrechtsseminare GmbH und wird durch Teilnahme am Seminar nicht übertragen oder aufgegeben.

1. Zu beachtende Grundsätze

1.1 Bedeutung der vertraglichen Absprachen

→ Leistung als Oberbegriff

Steuerbar sind vor allem Lieferungen und Leistungen, die folgende Gesetzesvoraussetzungen (sog. Tatbestandsmerkmale) erfüllen müssen, damit sie im Inland steuerbar sind.

- ◆ Lieferungen und sonstige Leistungen (Oberbegriff = Leistungen)
- ◆ eines Unternehmers
- ◆ im Rahmen seines Unternehmens
- ◆ im Inland (Frage nach dem Ort der Leistung)
- ◆ gegen Entgelt (= im Leistungsaustausch)



Wenn alle 5 Merkmale erfüllt sind, ist die Leistung ist steuerbar !

→ Verpflichtungsgeschäft / Erfüllungsgeschäft

Im Allgemeinen beruht die Leistung eines Unternehmers auf einem bürgerlich - rechtlichen **Verpflichtungsgeschäft** (Vertrag). Zum Beispiel:

- Kaufvertrag § 433 BGB (auch Werklieferungsvertrag)
- Mietvertrag § 535 BGB (auch Pachtvertrag)
- Dienstvertrag § 611 BGB (auch Werkleistungsvertrag)

Bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet haben liegt grundsätzlich ein LAT vor (BFH v. 8.11.2007, BStBl 2009 II S: 483). Beide Vertragsparteien gehen ein Schuldverhältnis ein (§ 241 BGB). Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Unternehmer zu einer Leistung (Lieferung oder sonstige Leistung) an einen konkreten Leistungsempfänger und der Leistungsempfänger verpflichtet sich zur Abnahme der Leistung und zur Bezahlung.

Diese Verpflichtungsgeschäfte lassen für die Umsatzbesteuerung → **Rückschlüsse** zu,

- auf den Willen der Beteiligten hinsichtlich **Art und Umfang** der Leistung
- auf die Identität des **Leistenden** als vertraglich zur Leistung Verpflichteten
- auf den **Leistungsempfänger** als vertraglich Berechtigten

Gegenstand der Besteuerung ist aber nicht das Verpflichtungsgeschäft, sondern das → **Erfüllungsgeschäft**. Gemeint ist die tatsächliche Vertragsausführung durch den Leistenden. Daher ist es auch ohne Bedeutung, ob der Vertrag nichtig, unwirksam, gesetzeswidrig oder unsittlich ist.

Merke: Ohne Erfüllungsgeschäft liegt keine umsatzsteuerliche Leistung vor.

Merke: Die Leistung erfolgt bei Vorliegen eines Vertrages grundsätzlich an denjenigen, der den Auftrag erteilt hat. (LU leistet immer an LE)